



HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 26.08.2009

betreffend Personal der Einrichtungen des Gesundheitswesens

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Statistischen Landesamt wie folgt:

Frage 1. Welche Register über die Angehörigen der Heilberufe werden in Hessen geführt?

Für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Apotheker führt das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) ein Approbationsregister. Des Weiteren sind die beruflich aktiven Angehörigen dieser Heilberufe bei ihren jeweiligen Heilberufskammern (Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landeskommission für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apothekerkammer) registriert. Für die Berufsgruppe der Heilpraktiker existiert beim jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsamt ein vergleichbares Register.

Ärzte und Psychotherapeuten sowie Zahnärzte, die an der vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, sind zudem im Arztregister der Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung aufgeführt (§ 1 Ärzte-ZulassungsVO, § 1 Zahnärzte-ZulassungsVO).

Frage 2. Welche Heilberufe bedürfen zur Aufnahme oder Durchführung ihrer Tätigkeit welcher staatlichen Erlaubnis?

Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten sowie Apotheker bedürfen der Approbation (§ 2 Abs. 1 Bundesärzteordnung, § 1 Abs. Zahnheilkundegesetz, § 2 Abs. 1 Bundesapothekerordnung, § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz). Diese wird in Hessen vom HLPUG erteilt.

In besonderen Fällen ist für diese Berufsgruppen auch die Erteilung einer Berufserlaubnis möglich. Diese wird zumeist widerruflich und zeitlich befristet erteilt. Eine Berufserlaubnis ermöglicht hingegen nicht die selbstständige Ausübung der heilberuflichen Tätigkeit (§ 10 Bundesärzteordnung, § 13 Zahnheilkundegesetz, § 11 Bundesapothekerordnung, § 4 Psychotherapeutengesetz). Der Hauptanwendungsfall hierfür sind ausländische Angehörige der Heilberufe, die in Deutschland zumeist als Stipendiaten ihre Ausbildung abschließen möchten.

Heilpraktiker benötigen für ihre Tätigkeit eine Berufserlaubnis (§ 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz), die nach bestandener Kenntnisstandprüfung vor dem Gesundheitsamt vom jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt erteilt wird (Nr. 3 Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes).

Frage 3. Wem gegenüber muss die Aufnahme oder Durchführung einer solchen Tätigkeit gemeldet werden?

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten werden mit der Aufnahme ihrer heilberuflichen Tätigkeit Pflichtmitglieder der jeweiligen Kammer. Sie haben sich daher sowohl dort als auch beim zuständigen Gesundheitsamt regelmäßig binnen eines Monats nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit zu melden (§ 2 Abs. 2 Heilberufsgesetz).

Für Heilpraktiker besteht eine entsprechende Meldepflicht bei dem für sie örtlich zuständigen Gesundheitsamt (§ 12 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst - HGÖGD).

Frage 4. Welche Qualifikationsnachweise sind dazu von den Angehörigen der Heilberufe vorzulegen?

Um eine Approbation zu erhalten, müssen Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten beim HLPUG insbesondere einen Nachweis über die bestandene Prüfung in dem jeweiligen Heilberuf vorlegen. Es handelt sich hierbei im Regelfall um die Staatsexamensurkunde (§ 39 Abs. 1 Nr. 7 Ärzte-Approbationsordnung, § 59 Abs. 1 Nr. 7 Zahnärzte-Approbationsordnung, § 20 Abs. 1 Nr. 7 Apotheker-Approbationsordnung, § 19 Abs. 1 Nr. 7 Psychotherapeuten-Ausbildungs- und PrüfungsVO, § 19 Abs. 1 Nr. 7 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten - Ausbildungs- und PrüfungsVO) oder einen gleichwertigen ausländischen Ausbildungsnachweis (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 Bundesärzteordnung, § 2 Abs. 4 Nr. 2 Zahnheilkundegesetz, § 4 Abs. 6 Nr. 2 Bundesapothekerordnung, § 2 Abs. 2 a Nr. 1 Psychotherapeutengesetz).

Bei der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit müssen Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten bei der jeweiligen Kammer dementsprechend ihre Approbation vorlegen.

Heilpraktiker legen ihre Berufserlaubnis bei der jeweiligen Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung vor.

Frage 5. Welche Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Angehörige der Heilberufe beschäftigen, bedürfen einer staatlichen oder anderweitigen Erlaubnis?

Ein Erfordernis einer Erlaubnis im weiteren Sinne besteht im Bereich der ambulanten Versorgung für Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen wollen. So bedürfen Medizinische Versorgungszentren der Zulassung und Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) der Ermächtigung (§ 95 Abs. 1 S. 1 SGB V), um Behandlungsleistungen zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abrechnen zu dürfen.

Sämtliche Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung bedürfen außerdem einer Genehmigung durch den Zulassungsausschuss, wenn sie Ärzte/Zahnärzte/Psychotherapeuten anstellen möchten (§ 95 Abs. 2, 9 u. 9a SGB V).

Frage 6. Wem gegenüber müssen solche Einrichtungen die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Durchführung heilender Tätigkeiten melden?

Im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung ist vorab ein Antrag auf Zulassung oder Ermächtigung beim Zulassungsausschuss zu stellen, wenn ambulante Behandlungen gesetzlich Krankenversicherter zulasten der GKV erbracht und abrechnet werden sollen.

Da die Zulassung für den Ort der Niederlassung erfolgt (§ 24 Abs. 1 - Ärzte-ZulassungsVO = genaue Adresse des Sitzes), bedarf eine Tätigkeit an einem weiteren Ort der Genehmigung bzw. Ermächtigung durch die Kassenärztliche Vereinigung bzw. den Zulassungsausschuss (§ 24 Abs. 3 Ärzte-ZulassungsVO).

Frage 7. In welchem Umfang muss - jeweils differenziert nach Einrichtungsarten der ambulanten und stationären Versorgung - die Zusammensetzung des heilberuflichen Personals und seiner Qualifikationen gegenüber wem nachgewiesen werden?

Im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung können sich Medizinische Versorgungszentren um eine Zulassung bewerben, wenn dessen Ärzte im Arztregister eingetragen sind. Dieses Register wird bei der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung geführt und setzt die Approbation als Arzt und den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung voraus (§ 95 Abs. 2 SGB V, § 95a Abs. 1 SGB V). D.h. der Arztregistereintrag ist Voraussetzung für eine Zulassung, gibt aber keinen Anspruch auf Zulassung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kassenärztlichen Vereinigungen Ärzte, die zwar keine Approbation, aber eine Berufserlaubnis haben, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen (§ 31 Abs. 3 Ärzte-ZulassungsVO).

Frage 8. Welche Statistiken führt das Statistische Landesamt über die Angehörigen der Heilberufe in Hessen?

Im Hessischen Statistischen Landesamt werden zwei Fachstatistiken geführt, deren Erhebungsmerkmale ärztliches bzw. nicht ärztliches Personal in medizinischen Bereichen - jeweils beschäftigt bei der jeweiligen Einrichtung -

umfassen: die Krankenhausstatistik und die Statistik über die gesetzliche Pflegeversicherung (Statistik über Pflegeeinrichtungen). Informationen über freiberufliche bzw. niedergelassene Mediziner/Freiberufler können aus dem im Statistischen Landesamt geführten Unternehmensregister (URS) gewonnen werden.

Frage 9. Hält die Landesregierung angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels und der erforderlichen Sicherstellung der Versorgung die bestehende Datenlage für ausreichend oder welche weiteren Erhebungen wären nach Ansicht der Landesregierung wünschenswert oder erforderlich?

Die vorliegende Datenlage vermittelt ein sehr gutes Bild über die bestehende Versorgung der Bevölkerung mit heilberuflichen Leistungen und lässt auch Einschätzungen über die zu erwartende künftige Entwicklung in diesem Bereich zu.

Aus den Registern sind u.a. das Lebensalter, Wohnungs- und ggf. Praxisanschrift bzw. die sonstige Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten sowie die Facharztbezeichnung(en) von Ärzten und damit alle wesentlichen Daten ersichtlich, die insbesondere zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 72 SGB V erforderlich sind.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen können das Arztregister einsehen (§ 9 Abs. 1 Ärzte-ZulassungsVO). Die Kassenärztliche Bundesvereinigung führt ein Bundesarztregister (§ 10 Abs. 1 Ärzte-ZulassungsVO). Die Ärzte-ZulassungsVO gilt für Psychotherapeuten entsprechend. Analoges gilt für den zahnärztlichen Bereich (= Zahnärzte-ZulassungsVO).

Wiesbaden, 9. Oktober 2009

Jürgen Banzer